

RS OGH 1996/5/14 4Ob2119/96p, 3Ob266/00i, 8ObA116/03x, 4Ob163/06h, 3Ob62/11f

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.05.1996

Norm

ABGB §358 III

ABGB §1002

ABGB §1024

KO §21

KO §26

Rechtssatz

Nach einhelliger Lehre und Rechtsprechung ist der Masseverwalter im Konkurs einer der beiden Vertragsparteien an den Treuhandabwicklungsmodus dann gebunden, wenn entweder kein Rücktrittsrecht gemäß § 21 KO mehr besteht oder der Masseverwalter sich für die Erfüllung des Vertrages entscheidet.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 2119/96p

Entscheidungstext OGH 14.05.1996 4 Ob 2119/96p

Veröff: SZ 69/117

- 3 Ob 266/00i

Entscheidungstext OGH 19.12.2001 3 Ob 266/00i

Auch; Beisatz: Dass sich der Masseverwalter, der die Erfüllung des Vertrags verlangt, zugleich weigert, eine aufrechte Verpflichtung aus dem Treuhandvertrag anzuerkennen, nimmt seinem Verhalten nicht die Wirkung eines Vertragseintritts. (T1)

- 8 ObA 116/03x

Entscheidungstext OGH 16.07.2004 8 ObA 116/03x

Vgl aber; Beisatz: Dies ist nur für den Fall der Sicherung der Durchführung eines (anderen) Vertrages durch die Treuhandvereinbarung gültig. (T2); Veröff: SZ 2004/107

- 4 Ob 163/06h

Entscheidungstext OGH 21.11.2006 4 Ob 163/06h

Beisatz: Der Zweck von § 26 KO und § 1024 ABGB liegt nur darin, eine Tätigkeit des Beauftragten (Treuhänder) zu verhindern, die zu neuen Ansprüchen gegen die Masse führt; das ist bei bloßer Durchführung eines schon vorher geschlossenen Vertrages nicht der Fall. (T3)

- 3 Ob 62/11f

Entscheidungstext OGH 11.05.2011 3 Ob 62/11f

Beis wie T3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0102659

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

05.07.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at